VERORDNUNG (EWG) Nr. 1615/74 DES RATES

vom 25. Juni 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 664/74 [2], sind in der Tarifstelle 85.21 D Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter sowie elektronische Mikroschaltungen aufgeführt. Für diese Waren gilt ein vertragsmäßiger Zollsatz von 17 v. H.

Aus handelspolitischen Gründen ist es angezeigt, den vertragsmäßigen Zollsatz für die Waren der Tarifstelle 85.21 D in Form von Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten, zu senken. Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 ist dementsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird die Tarifstelle 85.21 D wie nachstehend geändert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
85.21	D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:		
	I. Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	21	9
	II. andere	21	17

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. D. GENSCHER

---

[1] ABl. Nr L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 54.